

Satzung des Tanzsport-Clubs Freudenstadt e.V.

mit Sitz in 72250 Freudenstadt
in der von der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2003 beschlossenen Fassung
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 07. April 2004 (siehe Antrag an die Mitgliederversammlung des Tanzsport-Clubs Freudenstadt e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen - Tanzsport-Club Freudenstadt e.V. - und hat seinen Sitz in Freudenstadt.
2. Der Verein ist am 20.05.79 gegründet worden und im Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Freudenstadt.
4. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Tanzsportverband Württemberg, Fachverband im Württ. Landessportbund e.V.
 - b) Deutschen Transportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund
 - c) Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmung und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Tanzsportverband Baden-Württemberg, der es ausschließlich für die Förderung der in § 2 Ziff. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Ist ein solcher Vermögensheimfall mit einer solchen Maßgabe nicht möglich, ist durch anderweitige Beschlussfassung sicherzustellen, dass das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird. Solche Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, Gast- und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sporttreibende
 - b) Fördernde
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
 - b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
3. Gastmitglieder über 16 Jahren
4. Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge nach Maßgabe der jeweiligen Beitragsordnung verpflichtet, ordentliche Mitglieder auch zur Entrichtung von Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Einzelnen gilt:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sporttreibendes ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Amateurbedingungen des „Deutschen Tanzsportverbandes (DTV)“ entspricht und bereit ist, zur Förderung der Vereinsziele beizutragen.
 - b) Förderndes ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, zur Förderung der Vereinsziele beizutragen; es ist teilnahmeberechtigt an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins, nicht jedoch an dessen Trainingseinrichtungen.
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung und
 - b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sondern nur in der Jugendversammlung, siehe § 9, Ziffer 5.
3. Gastmitglieder
Gastmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nur vorübergehend an den Einrichtungen des Vereins teilnehmen kann. Gastmitglieder sind teilnahmeberechtigt an bestimmten Veranstaltungen und Trainingseinrichtungen des Vereins nach Beschluss des Vorstandes, nicht jedoch an den Mitgliederversammlungen.
4. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können Mitglieder und andere Personen werden, die sich um den Verein und seine Ziele ganz besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sie sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches bzw. Gastmitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige eine Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn die Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wird, muss der Grund genannt werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilungen an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und diese auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt sind.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Mai zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen den Jugendwart - vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Beisitzer mit besonderem Aufgabenbereich. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendwart - gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt 2 Jahre bis zur Neuwahl im Amt, sofern es nicht durch Rücktritt oder aus anderen Gründen aus dem Vorstandsamt ausscheidet.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6, er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziff. 6, jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die ursprüngliche Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.5.1979 beschlossen. Sie wurde auf Antrag des DTV mit dessen Mustersatzung bei der Mitgliederversammlung am 30.1.1980 harmonisiert. Auf Antrag des Württ. Landessportbund e.V. beschloss die Mitgliederversammlung am 12. März 1983 in Freudenstadt die Ergänzung um § 1 Ziffer 3c. Schließlich beschloss die Mitgliederversammlung am 13. März 2002 außer einer redaktionellen Überarbeitung die Abschaffung einer bis dahin in § 10 geregelten Aufnahmegebühr.

Die sich aus diesen Änderungen und weiteren erforderlich gewordenen - vorwiegend redaktionellen - Anpassungen ergebende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2003 insgesamt neu beschlossen.